

Durchführungsvertrag

zum
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP)
- C34 „Am Lohgraben“ -

zwischen
der Stadt Landau in der Pfalz
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Hans-Dieter Schlimmer

- im folgenden „Stadt“ genannt -

und
der Rose Raum GmbH
vertreten durch Herrn Bernd Rose
Am Lohgraben 7a, 76829 Landau in der Pfalz

- im folgenden „Vorhabenträger“ genannt -

Teil I ***Allgemeines***

§ A 1 **Gegenstand des Vertrages**

Gegenstand des Vertrages ist das im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellte und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan C34 „Am Lohgraben“ vorgesehene Bauvorhaben. Planungsziel ist die Realisierung einer Wohnnutzung. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand und der natürlichen Gegebenheiten ist ein behutsames städtebaulich-architektonisches Konzept für diesen Standort zu entwickeln.

Die Rose Raum GmbH (Vorhabenträger) beabsichtigt, eine zwischen Wohnbebauung und Kleingärten gelegene Siedlungsfreifläche im Westen der Stadt Landau im Sinne der Innenentwicklung für eine Wohnnutzung zu erschließen. Das Vorhaben umfasst die Grundstücke der Gemarkung Landau, Flurstücksnummern teilw. 2736/1, teilw. 2737/17, 2737/13, 2739/4, 2739/5, 2740/4, 2740/5 (Antrag vom 19.02.2013) und das Grundstück der Gemarkung Wollmesheim, Flurstücksnummer 2309/1. Die zuständigen Beschlussgremien der Stadt haben mit dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan am 16.04.2013 dem Vorhaben und der geplanten Vorgehensweise der Stadt im Grundsatz zugestimmt.

Das Bauungs- und Erschließungskonzept befasst sich hierbei in besonderem Maße mit dem Erhalt ökologischer Funktionen und Charakteristika des Plangebiets. Zur Vermeidung von Oberflächenversiegelung und dem damit einhergehenden Verlust natürlicher Funktionen sollen sowohl die Baukörper als auch die fußläufige Erschließung aufgestellt auf Pfählen realisiert werden. Hierdurch bleiben sowohl überwiegend die Bodenfunktionen erhalten, als auch die Möglichkeit eines kurzzeitigen geringfügigen Einstaus der Fläche bei extremen Hochwasser-

ereignissen.

§ A 2

Regelungsgegenstand und Bestandteile des Vertrages

Der Vertrag regelt die Pflichten im Zusammenhang mit dem Satzungsverfahren.

Bestandteile des Vertrages sind der Lageplan (Anlage 1), der Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 2), der vorhabenbezogene Bebauungsplan C34 (Anlage 3), welcher nach dem Satzungsbeschluss durch den rechtskräftigen Bebauungsplan ersetzt wird, sowie die Satzung der Stadt Landau in der Pfalz zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 c BauGB incl. Anlage (Anlage 4).

Vorhaben- und Erschließungsplan: In dem mit der Stadt abgestimmten Plan zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen sind das Bauvorhaben, die Erschließung einschließlich der Entwässerungsanlagen und die Außenanlagen in einem Lageplan im Maßstab 1:500 darzustellen. Der von der Stadt und dem Vorhabenträger gebilligte Planungsentwurf nebst Anlagen dient als Grundlage für das formelle Planverfahren. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 12 Abs. 3 BauGB).

Vorhabenbezogener Bebauungsplan: Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan müssen mindestens Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung und Erschließungsflächen enthalten sein. Weiterhin sind Ausgleichsmaßnahmen – wenn möglich - im oder außerhalb des Plangebietes festzusetzen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit einer textlichen Begründung zu versehen. Fachgutachten, Eingriffsbilanzierung sowie Umweltbericht sind als Bestandteil der Begründung mit aufzunehmen. Das Vorhaben ist in geeignetem Maßstab (M 1:500 oder M 1:1000) darzustellen.

Die Stadt kann im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit Änderungen des Planes nach Rücksprache mit dem Vorhabenträger fordern. Weigert sich der Vorhabenträger, Planänderungen vorzunehmen, hat die Stadt ein Rücktrittsrecht von diesem Vertrag.

Teil II ***Vorhaben***

§ V 1 **Beschreibung des Vorhabens**

Das Bebauungskonzept sieht die Realisierung von fünf versetzt im mittleren Bereich des Baugrundstücks angeordneten Wohngebäuden vor, welche zwei Vollgeschosse aufweisen. Drei der Gebäude sollen zudem ein Staffelgeschoss (kein Vollgeschoss) erhalten. Durch die versetzte Anordnung der Baukörper sowie die Abstände zueinander kann eine helle und offene Bebauung des Plangebiets erreicht werden. Dies wird dadurch noch verstärkt, dass die Gebäude auf Stelzen errichtet werden. Dies dient zum einen der Vermeidung von Oberflächenversiegelung und damit einhergehendem Verlust natürlicher Funktionen und schafft zudem auch die Möglichkeit eines kurzzeitigen geringfügigen Einstaus der Fläche bei extremen Hochwasserereignissen, da die Baukörper über den höchsten zu erwartenden Hochwasserspiegel angehoben werden. Im vorderen, höher gelegenen, Bereich des Grundstückes sind private Parkplatzflächen sowie Nebenanlagen vorgesehen. Für die vorgesehenen fünf bis acht Wohneinheiten in fünf Wohngebäuden stehen 13 Stellplätze zur Verfügung. Sieben der Stellplätze sind in Form von Carports vorgesehen. Zudem sollen entlang der östlichen Grundstücksgrenze in diesem Bereich Remisen als Lager- und Abstellräume für die jeweiligen Wohneinheiten entstehen. Die innere Erschließung des Gebiets erfolgt durch aufgestellte Stege, welche zwischen den Baukörpern verlaufen und zu den jeweiligen Haus-/Wohnungseingängen führen. Die Höhe der Gebäude soll ca. 9,50 m vom Niveau der Stege aus betragen. Im Nordwesten des Baugrundstücks wird der Walnussbaum erhalten. In diesem Bereich ist ebenso der Mülltonnenabstellbereich geplant. Im rückwärtigen Grundstücksteil sollen entlang des Mühlgrabens das vorhandene Ufergehölz erhalten und ein Uferstreifen von 10 m parallel zum Mühlgraben entwickelt werden. Auch ein Bestandsbaum wird hier erhalten. Ebenso wird die am gegenüber liegenden Ufer gelegene Gehölzfläche zur Erhaltung festgesetzt.

§ V 2 **Baurecht**

Planungsrechtlich ist das Gebiet derzeit als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB einzustufen. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Landau in der Pfalz stellt das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kleingärten dar. Das Vorhaben ist bislang nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§7 Abs. 2 BauGB), weshalb der FNP in einem Parallelverfahren (17. FNP- Änderung) dieser Entwicklung angepasst wird. Die Kosten für das Verfahren trägt der Vorhabenträger.

§ V 3 **Verpflichtungen des Vorhabenträgers**

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, auf den Grundstücken der Gemarkung Landau, Flurstück Nummern teilw. 2736/1, teilw. 2737/17, 2737/13, 2739/4, 2739/5, 2740/4, 2740/5 und Gemarkung Wollmesheim, Flurstücksnummer 2309/1 das in § V 1 beschriebene Bauvorhaben zu

errichten und der beabsichtigten Nutzung zuzuführen.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, folgende Arbeiten durchzuführen:

- Die verantwortliche Ausarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB und dazu erforderlicher Fachgutachten.
- Die verantwortliche Ausarbeitung der 17.FNP-Änderung und dazu erforderlicher Fachgutachten.
- Die Aufbereitung und Auswertung der eingehenden Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie deren Vorbewertung.
- Das Ausarbeiten eines Abwägungsvorschlages zu den abwägungsrelevanten Stellungnahmen.
- Die inhaltliche Begründung zu den Beschlussvorschlägen im Rahmen des Offenlagebeschlusses und des Satzungsbeschlusses.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, vorbehaltlich der Rechtsverbindlichkeit des als Satzung beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich der im Laufe des Verfahrens getroffenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Regelungen und Vereinbarungen entsprechend diesem Vertrag nach folgendem Zeitplan durchzuführen:

- innerhalb von 3 Monaten nach Rechtskraft der Satzung die Baugenehmigung zu beantragen,
- innerhalb von 6 Monaten nach erteilter Baugenehmigung mit dem Bauvorhaben zu beginnen und
- das Bauvorhaben innerhalb von 18 Monaten nach Baubeginn fertig zu stellen und der beabsichtigten Nutzung zuzuführen.

Hält der Vorhabenträger die vereinbarten Fristen nicht ein, soll die Stadt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufheben (vgl. § 12 Abs. 6 BauGB). Dem Vorhabenträger stehen in diesem Fall keine Ersatzansprüche - gleich welcher Art - zu.

§ V 4 **Verpflichtungen der Stadt**

Die Stadt stellt die zur Planung erforderlichen Daten über die räumliche Situation zur Verfügung. Die Stadt legt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, die Begründungen und die Vorschläge zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen den zuständigen Gremien zur Behandlung und Beschlussfassung vor und betreibt das gesetzlich vorgesehene Verfahren nach § 12 BauGB.

Die Stadt veranlasst den Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und macht diesen ortsüblich bekannt.

Die Vertragsparteien sind sich darüber im Klaren, dass sich in der Abwägung öffentlicher und privater Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB keine Bindungen für den Rat der Stadt bei seinen Entscheidungen im Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und zu dem Vorhaben- und Erschließungsplan ergeben und seinen Entscheidungen mit diesem Vertrag nicht vorgegriffen werden kann. Ein Anspruch auf Abschluss des Planverfahrens kann durch diesen Vertrag nicht begründet werden. Aus diesem Vertrag entsteht damit der Stadt keine Verpflichtung zum Satzungsbeschluss (vgl. § 1 Abs. 3 BauGB). Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und den Vollzug dieses Vertrages tätigt, ist ausgeschlossen.

§ V 5 **Kosten des Verfahrens**

Der Vorhabenträger errichtet das Bauvorhaben auf seine Kosten einschließlich der Verkehrsanlagen innerhalb des Plangebietes und die in den Gutachten aufgeführten erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Der Vorhabenträger trägt die Kosten des Bauleitplanverfahrens sowie die Planungs-, Umsetzungs- und Baukosten der in § V3 genannten Maßnahmen.

Der Vorhabenträger trägt die Vermessungs-, Notar- und Grundbuchkosten sowie alle sonstigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Planung und Realisierung des Vorhabens entstehen.

Soweit die Stadt bezüglich der vorstehenden Kosten selbst kostenpflichtig wird, stellt der Vorhabenträger die Stadt frei und übernimmt die Kosten. Sie sind auf Anforderung der Stadt innerhalb eines Monats zu entrichten.

Teil III ***Erschließung***

§ E 1 **Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

Die Erschließung ist durch die vorhandene Straße „Am Lohgraben“ bautechnisch gegeben.

Eine Erschließung des Gebietes kann durch den Anschluss an die bestehenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen in der Erschließungsstraße „Am Lohgraben“ gewährleistet werden. Auch die verkehrliche Erschließung ist auf diesem Wege gewährleistet. Es wurde eine Festsetzung getroffen, die sichert, dass parallel zur Straßenbegrenzungslinie eine Fläche bis zu 0,50 m Tiefe zur Herstellung von Erschließungsanlagen in Anspruch genommen werden kann. Somit ist gesichert, dass z. B. Rückenstützen von Straßenkantensteinen auf den Privatgrundstücken hergestellt werden können.

§ E 2 **Entwässerung**

Das Schmutzwasser ist über eine Hebeanlage in den öffentlichen Kanal in der Straße „Am Lohgraben“ einzuleiten. Gesammeltes Niederschlagswasser ist, soweit möglich, auf dem Grundstück zu versickern. Die Versickerungsanlage ist mit einem Überlauf in den Mühlgraben zu versehen. Für die Versickerung und die Einleitung in den Mühlgraben muss bei der Unteren Wasserbehörde eine Genehmigung beantragt werden.

Teil IV ***Ökologischer Ausgleich***

§ ÖA 1 **Allgemeines**

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, Eingriffe in Natur und Landschaft nach den Vorschriften des § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.

Dazu ist ein Umweltbericht inklusive Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf Grundlage des Landauer Bewertungsrahmens für die Landschaftsplanung mit

- eigenständigem Grünordnungskonzept für Gestaltungs-/ Eingrünungsaspekte und
- Biotypenkartierung der betroffenen Flächen auf Grundlage des Landauer Bewertungsrahmens für die Landschaftsplanung zu erstellen.

Weiterhin ist im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsstudie gemäß § 27 LNatSchG zu überprüfen, ob das städtebauliche Vorhaben mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets FFH 6812-301 „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ verträglich ist.

Weiterhin sind die Belange des Artenschutzes auf der Grundlage der aktuellen Gesetzgebung zu berücksichtigen durch

- Bestandsaufnahme von Amphibien und Fledermäusen im Gebiet sowie in Nachbarschaft des

Plangebiets

- Brutvogelkartierung im Gebiet sowie in Nachbarschaft des Plangebiets und
- Fachbeitrags Artenschutz (FBA) insbesondere hinsichtlich Vögel, Amphibien und Fledermäusen im Gebiet

Bezüglich der notwendigen Kompensationsmaßnahmen kann der Eingriff nicht mit grünordnerischen Maßnahmen im Bebauungsplangebiet (Geltungsbereich A) vollständig kompensiert werden, so dass ein externer Ausgleich (Geltungsbereich B) erforderlich wird.

§ ÖA 2

Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen

Art und Umfang der durch diesen Vertrag vereinbarten Kompensationsmaßnahmen sind der „Begründung mit integriertem Umweltbericht“ mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan einschließlich Darstellung von Art und Umfang der notwendigen externen Ausgleichsfläche zur Kompensation des geplanten Eingriffs in Natur und Landschaft in der Anlage 3 dieses Vertrages geregelt.

Die Maßnahme auf der externen Fläche gliedert sich wie folgt auf:

Teilbereich 1: Streuobstwiese

Auf dem Flurstück Nr. 2309/1 (Gemarkung Landau-Wollmesheim) ist auf einer Fläche von ca. 450 m² eine Streuobstwiese anzulegen. Je 70 m² Fläche ist ein standortgerechter heimischer Obstbaum-Hochstamm (Artenzusammensetzung: entsprechend Anlage 4) neu zu pflanzen. Auf der gesamten Fläche ist durch Ansaat eine standortgerechte Wiese zu entwickeln. Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege beträgt 4 Jahre.

Der Bestand der Streuobstwiese ist durch dauerhafte Pflege und kontinuierliche Nachpflanzung ausgefallener Gehölze zu sichern. Die Wiesenflächen sind durch mind. einschürige Mahd oder einmalige Beweidung (keine Standweide) zu pflegen. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist unzulässig. Weitere Details zur Grünflächenanlage und den notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen ergeben sich aus Anlage 4.

Teilbereich 2: Feldgehölz

Auf dem Flurstück Nr. 2309/1 (Gemarkung Landau-Wollmesheim) ist auf einer Fläche von ca. 440 m² ein Feldgehölz mit standortgerechten Gehölzen (Artenzusammensetzung: siehe Anlage 4) anzulegen. Diese Pflanzung ist dauerhaft zu unterhalten sowie durch kontinuierliche Nachpflanzung ausgefallener Gehölze zu sichern. Pro 2 qm Fläche ist ein Einzel-Strauch und pro 25 qm Fläche ist ein Baum 2.Ordnung mit dem Entwicklungsziel „freiwachsende Hecke (ohne Schnitt)“ anzupflanzen. Weitere Details zur Grünflächenanlage und den notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen ergeben sich aus Anlage 4. Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege beträgt 4 Jahre.

Teilbereich 3: Wäldchen

Auf dem Flurstück Nr. 2309/1 (Gemarkung Landau-Wollmesheim) ist auf einer Fläche von ca. 310 m² das Entwicklungsziel Wäldchen festgesetzt. Die als Fläche für Wald festgesetzte, externe

Ausgleichsfläche ist mit je einer Pflanze pro 1,5 m² mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen:

Baumarten:

- Acer campestre (Feldahorn)
- Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
- Carpinus betulus (Hainbuche):
- Fagus silvatica (Rotbuche)
- Fraxinus excelsior (Esche)
- Prunus avium (Vogelkirsche)
- Quercus petraea (Traubeneiche)
- Quercus robur (Stieleiche)

Straucharten:

- Cornus sanguinea (Hartriegel)
- Corylus avellana (Hasel)
- Crataegus monogyna (Weißdorn)
- Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
- Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
- Prunus spinosa (Schlehe)
- Rosa canina (Hundsrose)

Die Anteile von Bäumen und Sträuchern sollen

- in den Randbereichen auf einem Streifen von 6 m Breite:

85 % Sträucher, 2 x v., 60 - 100, o. B.

15 % Heister, 2 x v., 150 - 175, o. B.

- im Bestandsinneren:

50 % Hochstämme, 3 x v., 12 - 14 StU., o.B.

25 % Heister, 2 x v., 150 - 175, o. B.

25 % Sträucher, 2 x v., 60 - 100, o. B.

betragen.

Im Zuge der vierjährigen Aufwuchspflege sind Gehölzausfälle zu ersetzen. Die o.g. Artenzusammensetzung orientiert sich an der im Gebiet vorkommenden potentiell natürlichen Vegetation (Eichen-Hainbuchenwald). Weitere Details zur Grünflächenanlage und den notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen ergeben sich aus Anlage 4.

§ ÖA 3

Realisierung der Kompensationsmaßnahmen

1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Herstellung der Kompensationsmaßnahmen aus diesem Vertrag zu übernehmen. Die Maßnahmen sind spätestens in der 2. Pflanzperiode (Frühjahr und Herbst sind jeweils eigenständige Pflanzperioden) nach Rechtskraft des B-Planes anzulegen und zu bepflanzen. Zusätzlich übernimmt der Vorhabenträger die vier- bzw. fünfjährige Entwicklungspflege und die Erhaltungspflege der Kompensationsmaßnahmen über die Entwicklungspflege hinaus (Unterhaltung).
2. Die Realisierung der plangebietsexternen Kompensationsmaßnahmen mit einer Gesamtfläche von 1.200 m² erfolgt auf einer Teilfläche des Grundstückes Flurstück Nr. 2309/1 in der Gemarkung Landau-Wollmesheim (Gewanne: Bockensatz) , Eigentümerin Frau Christa Weissenfeldt, Kunigundenstraße 36, 80805 München.
3. Kommt der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist die Stadt Landau in der Pfalz berechtigt, die Erfüllung auf Kosten des Vorhabenträgers entweder selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Dabei sind die beabsichtigten Maßnahmen dem Vorhabenträger anzukündigen.

Teil V
Landesarchäologie

§ L 1

Bei der Vergabe der Erdarbeiten hat der Vorhabenträger die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, der Generaldirektion Kulturelles Erbe zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit die Generaldirektion Kulturelles Erbe diese, sofern notwendig, überwachen kann. Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass in diesem Bereich ein Grabungsschutzgebiet liegt und daher mit Funden zu rechnen ist.

§ L 2

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

§ L 3

§ L1 und § L2 entbinden den Vorhabenträger nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Direktion Landesarchäologie – Speyer.

§ L 4

Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit diese Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig, den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend, durchführen kann.

§ L 5

Die §§ L1-4 sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Teil VI
Schlussbestimmungen

§ S 1
Sicherheitsleistungen

Für die Erfüllung der vom Vorhabenträger dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen ist der Stadt Landau in der Pfalz vor der Beschlussfassung über den Bebauungsplan eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von 12.000 € vorzulegen.

Die Rückgabe erfolgt 2 Teilen

- In Höhe von 7.000 € nach erstmaliger Herstellung der Flächen gem. §ÖA2
- In Höhe von 5.000 € nach Abschluss der vierjährigen Entwicklungspflege

§ S 2
Rechtsnachfolge

Der Vorhabenträger hat mit Zustimmung der Stadt das Recht, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Der Vorhabenträger

verpflichtet sich dabei, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen auf den oder die Erwerber zu übertragen, mit der Maßgabe, diese in Fällen weiterer Rechtsnachfolgen entsprechend weiterzugeben.

Sofern die Stadt Landau in der Pfalz den Vorhabenträger nicht ausdrücklich aus der Haftung entlässt, haftet der Vorhabenträger für die Erfüllung des Vertrages neben dem etwaigen Vertragsübernehmer als Gesamtschuldner.

§ S 3 **Wirksamkeit des Vertrages**

Die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen gelten unbeschadet etwaiger Rechte Dritter. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages – insbesondere in Ermangelung der gesetzlich vorgeschriebenen Form – unwirksam sein, hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen keinen Einfluss. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle solcher unwirksamen Bestimmungen neue wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die den unwirksamen Bestimmungen nach Sinn und Zweck möglichst nahe kommen.

Die Wirksamkeit des Vertrages ist nicht von der Vollständigkeit seiner Anlagen abhängig.

Soweit der Vorhabenträger zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen von der Stadt übermittelte personenbezogene Daten Dritter speichert oder sonst verarbeitet, verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz. Alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die dem Vorhabenträger im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen bekannt werden, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten, es sei denn die Stadt stimmt einer Veröffentlichung schriftlich zu. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrags bestehen. Der Vorhabenträger legt seinen von diesem Vertrag betroffenen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auf. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vertrags fort.

§ S 4 **Vertragsänderungen**

Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht das Gesetz ein weiter gehendes Formerfordernis enthält. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Der Vertrag wird nebst Anlagen zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages nebst Anlagen.

§ S 5 **Gerichtsstand**

Bezüglich der vereinbarten Verpflichtungen ist der Gerichtsstand Landau in der Pfalz, soweit der Vorhabenträger Kaufmann i. S. des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder

öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Erfüllungsort für die vertraglichen Leistungen ist Landau in der Pfalz.

Landau in der Pfalz, den _____

Für den Vorhabenträger
Rose Raum GmbH

Für die Stadt:

Bernd Rose

Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister

4 Anlagen